

Wichtiger Hinweis

Der Erstattungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Schuljahres gestellt werden.

Landkreis
Neu-Ulm**Letzter Vorlagetermin 31.10. (Ausschlussfrist) !!!****Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8
FB 16 - Schülerbeförderung
89231 Neu-Ulm****Wichtige Hinweise siehe Rückseite !****Ohne vollständig ausgefüllten Antrag, Belege (Fahrscheine im Original) und Schulbestätigung erfolgt keine Kostenerstattung!****Antrag auf Fahrtkostenerstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges**

In der Zeit	vom	bis
-------------	-----	-----

Personalien des Schülers

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefonnummer
Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten	E-Mail

A) Gymnasiasten, Berufsfachschüler, Wirtschaftsschüler, Berufsoberschüler und Sonstige (s. Hinweise Seite 2)

Name und Ort der Schule	Fachrichtung	Klasse
-------------------------	--------------	--------

B) Berufsschüler mit Teilzeit - oder Blockunterricht

Name und Ort der Schule	Unterrichtstage pro Woche	Wochentags am
Blockunterricht von - bis (Blockplan unbedingt beifügen)		
Name und Anschrift des Arbeitgebers	Monatskarten für die Fahrt zum Betrieb	ja nein
auswärts untergebracht nicht auswärts untergebracht	und zwar in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

C) Fachoberschüler ab der Klasse 11 mit wechselweisem Praktikum

Name und Ort der Schule	
Praktikum von - bis	Praktikum von - bis
Ort des Praktikums (genaue Adresse)	

Verkehrsmittel

Mit welchem Verkehrsmittel wurde der tägliche Weg zur Schule zurückgelegt?	▶
--	---

Familienbelastungsgrenze (Eigenanteil)

Wenn Nr. 1, 2 oder 3 zutreffend, dann Bescheinigung August vor Schuljahresbeginn beifügen (siehe Hinweis Rückseite).			
1. Bezieht Familie Hilfe aus den Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem SGB II?	ja	nein	
2. Bezieht Familie für 3 oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz?	ja	nein	
3. Bezieht der/die Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe von der Agentur für Arbeit?	ja	nein	
Haben Sie ein Geschwister, das eine Schule unter A, B oder C besucht und für das ebenfalls Kostenerstattung beantragt wird? (wenn ja, gemeinsame Antragseinreichung)			
nein	ja, und zwar	A	B C
Name des Geschwisters	Schule	Klasse	

Bestätigung der Schule: (unbedingt erforderlich):

Die Angaben über den Besuch der Schule sowie über die aufgeführten Schultage werden bestätigt.

Der Schüler hat im angegebenen Erstattungszeitraum die Schule an _____ Tagen besucht (Angabe unbedingt erforderlich).

Krankheitstage mit Datum _____

Vollzeitschüler _____

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift der Schule _____

LRA_16_051-2 (Antrag auf Fahrtkostenerstattung/Kostenfreiheit des Schulweges)

Beantragte Kostenerstattung

in Höhe von Euro																						
IBAN																						
BIC																						
Name des Bankinstituts																						
Kontoinhaber (Name und Anschrift)																						

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung und des günstigsten Tarifs. Tarifliche Vergünstigungen wie Schülerwochen - bzw. -monatskarten oder Bahncard 50 (Schülertarif) oder Schüler-Abo sind unbedingt zu nutzen, soweit dies günstiger und wirtschaftlicher ist. Verlorene Fahrkarten können nicht berücksichtigt werden.

Die Fahrkarten sind im Original **chronologisch geordnet** auf ein DIN A4-Blatt aufzukleben und diesem Antrag beizulegen

Fahrkarten nicht heften und so einkleben, dass Preis und Datum erkennbar sind.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass nur Fahrtkosten zum Schulbesuch geltend gemacht werden.

Hinweis: Mit der Verarbeitung der vereins- und personenbezogenen Daten gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bin ich einverstanden, soweit es zur Bearbeitung meines Antrags erforderlich ist. Die unten stehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen!

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Schülers oder des gesetzlichen Vertreters

HINWEISE

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen und Berufsschulen mit Vollzeit- und Teilzeitunterricht. Der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, betrieblichen und überbetrieblichen Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen ist im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges **nicht förderfähig**. Gleichfalls nicht förderfähig ist der Besuch von privaten Schulen ohne staatliche Anerkennung.

1. Schüler mit Beförderungsanspruch (Jahrgangsstufe 5 - 10)

Realschüler und Gymnasiasten (Jahrgangsstufe 5 - 10), Berufsfachschüler (Jahrgangsstufe 10), Wirtschaftsschüler und Berufsschüler im Vollzeitunterricht müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit wir die Kosten übernehmen können:

- Der Schüler hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Neu-Ulm.
- Der Schüler nimmt am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule teil.
- Der Schulweg ist einfach länger als 3 km:
Ausnahme: Ein Schüler ist wegen einer dauerhaften Gehbehinderung auf die Beförderung angewiesen.
- Der Schüler besucht die sogenannte nächstgelegene Schule. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist.

Diese Voraussetzungen gelten auch bei Schülern mit eingeschränktem Kostenerstattungsanspruch (siehe Nr. 2)!

2. Schüler mit eingeschränktem Kostenerstattungsanspruch

a) Familienbelastungsgrenze

Gymnasiasten der Jahrgangsstufe 11 - 13, Berufsfachschüler ab der Jahrgangsstufe 11, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht erhalten einen Teil der nachweislich aufgewendeten notwendigen Fahrtkosten zurück, wenn die Familienbelastungsgrenze von 440,00 Euro überschritten wird. Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe in der die erstattungsfähigen Gesamtkosten 440,00 Euro pro Schuljahr übersteigen. Ausnahmen siehe b) und c).

b) Regelung für Familien mit 3 oder mehr Kindern

Für den in Ziffer a) genannten Personenkreis werden die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten vollständig erstattet, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld beziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse), eines Kontoauszuges oder einer Gehaltsmitteilung.

Maßgebender Zeitraum: August vor Schuljahresbeginn.

c) Regelung für Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Hat ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Anspruch auf Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), so werden die Kosten der notwendigen Beförderung vollständig übernommen.

Maßgebender Zeitraum: August vor Schuljahresbeginn

d) Fahrtkosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges.

Diese sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Neu-Ulm die Notwendigkeit für **diese Benutzung zuvor schriftlich anerkannt hat**.

Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vergangene Schuljahr beim Landratsamt Neu-Ulm zu stellen!!!

Die verspätete Antragstellung führt zum Verlust des Erstattungsanspruchs!!!

Weitere Informationen auch unter www.landkreis.neu-ulm.de

Wir weisen darauf hin, dass die Bearbeitung von Rückerstattungen unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Nachfragen sind daher erst nach Ablauf von 3 Monaten sinnvoll.

Auskünfte erteilt Frau Keck/Frau Krach-Feil/Frau Schmutz (Zimmer 331, Telefon: 0731/7040-1603/-1605/-1612).

Dienststelle für persönliche Vorsprachen: Landratsamt Neu-Ulm, Messerschmittstraße 7, 89231 Neu-Ulm (Schwaighofen)
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten

**Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach
Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)
(Datenschutz beim Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um Ihren Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG sowie Verordnung über die Schülerbeförderung/SchBefV) bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, welche im Zuge der Antragsbearbeitung verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Neu-Ulm
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/7040-1600
E-Mail: poststelle@lra.neu-uhl.de <<mailto:poststelle@lra.neu-uhl.de>>

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Neu-Ulm
Datenschutzbeauftragter
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Telefon: 0731/7040-1060
E-Mail: datenschutz@lra.neu-uhl.de <<mailto:datenschutz@lra.neu-uhl.de>>

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) bzw. entsprechend der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) gewähren zu können. Ihre Daten werden auf den Grundlagen von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit dem SchKfrG verarbeitet.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung zehn Jahre beim Landkreis Neu-Ulm gespeichert.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Neu-Ulm durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Angaben der Daten

Der Landkreis Neu-Ulm benötigt Ihre Daten, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs gewähren zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.